

SVS

Schweizerischer Verband
der Sozialversicherungs-Fachleute

FEAS

Fédération suisse des employés
en assurances sociales

FIAS

Federazione svizzera degli impiegati
delle assicurazioni sociali

Höhere Fachprüfung für Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten

Prüfungsteil 1.1: Geleitete Fallarbeit

Gewählter Sozialversicherungszeit: Berufliche Vorsorge

Kandidatennummer

Prüfungsdatum

Titel der Fallarbeit

Erleichterung der Arbeitsmarktteilnahme älterer Arbeitnehmer

Arbeitsauftrag

Ausgangslage

Im Folgenden werden Sie einen konkreten Praxisfall bearbeiten. Der Fall besteht aus einer Ausgangslage und 3 separaten Teilaufgaben. Diese Teilaufgaben sind wie folgt eingeteilt:

- eine Analyseaufgabe
- eine Handlungssimulation
- eine Critical Incident

In der Analyseaufgabe werden Sie aufgefordert, den beschriebenen Praxisfall mit Hilfe von Internetrecherchen und den beiliegenden Unterlagen zu analysieren.

Bei der Handlungssimulation werden Sie aufgefordert, das Vorgehen im entsprechenden Praxisfall zu beschreiben oder dieses auszuführen.

Bei der Critical Incident werden Sie aufgefordert, Ihr Vorgehen unter geänderten Rahmenbedingungen, in denen es in besonderem Masse darauf ankommt, kompetent zu handeln, zu schildern und zu begründen.

Aufgabe

Lesen Sie die Fallbeschreibung genau durch und sichten Sie die Beilagen. Die Informationen aus der Fallbeschreibung sowie die hier angeführten Beilagen gelten für alle nachfolgenden Teilaufgaben. Bearbeiten Sie anschliessend die Analyseaufgabe, die Handlungssimulation und die Critical Incident.

Hinweis:

Für die Recherche steht Ihnen während der Prüfung der Online-Zugriff ins Internet zur Verfügung.

Beurteilung

Ihre Leistung wird nach folgenden Leitfragen bewertet:

Analyseaufgabe (max. 10 Punkte):

- Berücksichtigt der/die Kandidat/in alle relevanten Aspekte in der Analyse?
- Sind die angeführten Analyseergebnisse fachlich korrekt und nachvollziehbar dargestellt?

Handlungssimulation (max. 7 Punkte):

- Beschreibt der/die Kandidat/in seine/ihre Handlungen in der dargestellten Situation vollständig, nachvollziehbar und fachlich korrekt oder führt er/sie diese korrekt aus?

Critical Incident (max. 4 Punkte):

- Schildert der/die Kandidat/in ein plausibles Vorgehen in der beschriebenen Situation und begründet er/sie dieses korrekt?

Punkte

max. 21

Organisation

Für die Bearbeitung aller 3 Teilaufgaben dieser Fallarbeit stehen Ihnen 40 Minuten zur Verfügung. Teilen Sie sich Ihre Zeit selbst ein. Idealerweise nutzen Sie

- ca. 20 Minuten für die Analyseaufgabe,
- ca. 15 Minuten für die Handlungssimulation,
- ca. 5 Minuten für die Critical Incident.

Fallbeschreibung

Die Firma „Gourmet Spezialist“ in St. Gallen gehört zu einem Detailhandels- und Grossunternehmen mit Sitz in Zürich. Die Gruppe beschäftigt insgesamt mehr als 70'000 Angestellte.

In St. Gallen sind rund 700 Mitarbeiter beschäftigt. Die „Gourmet Spezialist“ ist als Verteilerzentrale für die Belieferung der zur Gruppe gehörenden Detailhandelsgeschäfte in der Region Ostschweiz zuständig.

Die Firma „Gourmet Spezialist“ ist bei der firmeneigenen Vorsorgeeinrichtung berufsvorsorgeversichert. Es handelt sich um eine vollautonome Beitragsprimatskasse.

Sie sind bei der Vorsorgeeinrichtung als Stellvertretende/r Vorsitzende/r der Geschäftsleitung für den Bereich Versicherungen verantwortlich. Die Vorsitzende der Geschäftsleitung befindet sich aktuell in einem 1-jährigen Sabbatical. Aus diesem Grund sind Sie während dieser Zeit zusätzlich für die Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung verantwortlich. Bei der Vorsorgeeinrichtung sind 16 Unternehmen mit insgesamt 58'335 Versicherten angeschlossen. Per 31.12.2019 beträgt der Deckungsgrad 109.6%.

Karl Liebherr, geboren am 22.11.1958, arbeitet seit 1995 bei der „Gourmet Spezialist“ als Logistiker im Bereich Molkereiprodukte. Sein AHV-Jahreslohn beträgt CHF 91'450 bei einem 100%-Pensum. Im Jahr 2023 erreicht er das ordentliche Pensionsalter. Seine Frau Frieda Liebherr, geboren am 18.6.1956, wird per 1.7.2020 pensioniert. Das Ehepaar Liebherr hat 4 erwachsene Kinder. Frau Liebherr hat neben der Kinderbetreuung immer in Teilzeitpensen gearbeitet. Zur Zeit setzt sich das Ehepaar Liebherr intensiv mit ihrer Pensionsplanung auseinander.

Eine vorzeitige Pensionierung ist für Karl Liebherr aus finanzieller Sicht keine Option. Trotzdem möchte Herr Liebherr bereits vor seiner ordentlichen Pensionierung vermehrt Zeit mit seiner Frau verbringen. Bisher dachte er nur an die Möglichkeit das Arbeitspensum zu reduzieren.

Im Gespräch mit Arbeitskollegen hat Karl Liebherr von der Möglichkeit gehört, das Arbeitspensum vor der Pensionierung zu reduzieren und trotzdem die Altersvorsorge weiter ausbauen zu können. Unter anderem erwähnte sein Arbeitskollege Reto Churer die Möglichkeiten im Rahmen der Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmer.

Im Vorsorgereglement hat Herr Liebherr zudem gelesen, dass die Möglichkeit einer vorzeitigen Teilpensionierung besteht.

Reto Churer, geboren am 8.8.1956, arbeitet bei der „Gourmet Spezialist“ als Leiter Transport. Sein AHV-Jahreslohn bei einem 100%-Pensum beträgt CHF 115'000.00. Seine Frau ist seit längerer Zeit schwer krank und pflegebedürftig. Die gemeinsame Tochter hilft bei der Pflege von Frau Churer mit. Da seine Tochter jedoch noch in einem Teilzeitpensum arbeitstätig ist, kann sie sich nicht die ganze Woche um ihre Mutter kümmern. Reto Churer hat aus diesem Grund sein Arbeitspensum im Einverständnis mit dem Arbeitgeber per 1.2.2020 auf 70% reduziert.

Beilagen

- Beilage 1: Auszug aus dem Vorsorgereglement

Teilaufgabe 1 – Analyseaufgabe

Ausgangslage

Herr Liebherr wendet sich an Sie und bittet um ein persönliches Beratungsgespräch. Er möchte sein Pensum per 1.7.2020 um 40% – 60% reduzieren. Er wünscht von Ihnen beraten zu werden, welche Möglichkeiten es gibt.

Beilagen

- Beilage 1.1: Auszug aus dem Vorsorgereglement
-

Aufgabenstellung

Analysieren Sie unter Berücksichtigung der Ausgangslage und dem Vorsorgereglement die verschiedenen Möglichkeiten, welche für Herrn Liebherr in Frage kommen, in dem Sie jeweils die Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen.

Berücksichtigen Sie bei Ihrer Analyse zusätzlich folgende Punkte:

- Auswirkungen auf die Beitragspflicht von Arbeitnehmer und Arbeitgeber
 - Auswirkungen auf die Risikoleistungen
-

Teilaufgabe 1 – Analyseaufgabe

Teilaufgabe 2 – Handlungssimulation

Ausgangslage

Herr Liebherr hat sich für die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes entschieden. Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber wird er sein Arbeitspensum per 1.7.2020 auf 60% reduzieren. Eine Pensionsplanung bei einem externen Finanzplaner hat ergeben, dass es Sinn machen würde, die Altersleistungen mittels Einkäufen zu erhöhen. Per 1.7.2020 verfügt Herr Liebherr über ein Altersguthaben von CHF 409'475.50.

Reto Churer wird sein Pensum per 1.8.2020 erneut reduzieren. Seiner Frau geht es massiv schlechter. Die Tochter hat sich von Ihrem Ehemann getrennt und muss ihr Arbeitspensum erhöhen. Da Herr Churer keine Fremdbetreuung möchte, reduziert er sein Pensum per 1.8.2020 auf nunmehr 30% vom ursprünglichen 100%-Pensum. Herr Churer möchte sich auf dem bisherigen versicherten Verdienst weiterversichern, um eine zusätzliche Einbusse bei den versicherten Leistungen zu vermeiden.

Aufgabenstellung

- Berechnen Sie die maximal mögliche Einkaufssumme per 1.7.2020 für Herrn Karl Liebherr. Zeigen Sie in Ihrer Berechnung alle relevanten Schritte auf und begründen Sie, wo notwendig.
- Informieren Sie Herrn Churer über die Auswirkungen der erneuten Pensumreduktion per 1.8.2020. Zeigen Sie Ihre Überlegungen auf und begründen Sie sie.

Teilaufgabe 2 – Handlungssimulation

Teilaufgabe 3 – Critical Incident

Ausgangslage

Herr Liebherr ruft Sie Mitte September 2020 an. Er möchte gerne noch einen Einkauf vor Ende Jahr tätigen. Per 1.7.2020 hat Herr Liebherr sein Pensum auf 60% reduziert. Damit er aufgrund der Pensumreduktion keine Einbusse bei den Vorsorgeleistungen hat, hat er sich entschieden, den bisherigen versicherten Verdienst gemäss Art. 33a BVG weiterzuführen. Sie haben Herrn Liebherr bereits zu einem früheren Zeitpunkt bezüglich seiner geplanten Pensionierung beraten. Aus diesem Beratungsgespräch wissen Sie, dass Herr Liebherr sich noch nicht sicher ist, ob er seine Altersleistung in Renten- oder Kapitalform beziehen möchte.

Aufgabenstellung

Beschreiben Sie alle Massnahmen, die Sie in dieser Situation ergreifen.
Begründen Sie bei jeder Massnahme, warum Sie diese ergreifen und auf welcher rechtlichen Grundlage die Massnahme beruht.

Hinweise

Achten Sie auf eine logische Reihenfolge der einzelnen Massnahmen.

Teilaufgabe 3 – Critical Incident

**SVS**

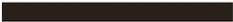
Schweizerischer Verband
der Sozialversicherungs-Fachleute

**FEAS**

Fédération suisse des employés
en assurances sociales

**FIAS**

Federazione svizzera degli impiegati
delle assicurazioni sociali



Höhere Fachprüfung für Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten

Prüfungsteil 1.1: Geleitete Fallarbeit

Gewählter Sozialversicherungszweig: Berufliche Vorsorge

Beilagen

- Beilage 1: Auszug aus dem Vorsorgereglement

Auszug aus dem Vorsorgereglement

Versicherter Lohn:

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden AHV-Jahreslohn, begrenzt auf den oberen Grenzbetrag gem. Art. 8 BVG, abzüglich dem Koordinationsabzug gemäss BVG.

Der versicherte Lohn bildet die Basis für die Berechnung der Risikobeiträge und der Altersgutschriften.

Versicherte Personen zwischen dem vollendetem 58. und 65. Altersjahr können bei einer Lohnreduktion bis maximal 50% auf Verlangen die Versicherung im Rahmen des bisherigen Lohnes weiterführen.

Für die Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge im Rahmen der Weiterversicherung ist die Zustimmung des Arbeitgebers notwendig. Ansonsten sind die Beiträge durch die versicherte Person geschuldet.

Altersgutschriften:

Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften wird in Prozenten des versicherten Lohnes unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt.

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschrift
25 - 31 Jahre	12.7%
32 - 41 Jahre	15.7%
42 - 51 Jahre	20.7%
52 - 65 Jahre	23.7%
65 - 70 Jahre	12.7%

Beiträge:

Der Anteil des Arbeitgebers an den Beiträgen beläuft sich auf 2/3 der Beiträge. Der Anteil des Arbeitnehmers beläuft sich auf 1/3 der Beiträge.

Altersleistungen:

Anspruch auf eine Altersleistung haben versicherte Personen, die das Arbeitsverhältnis zwischen dem vollendeten 58. und dem 65. Altersjahr beenden. Die Altersleistung wird in Rentenform oder bei vorgängiger Anmeldung ganz oder teilweise in Kapitalform ausgerichtet.

Ausgenommen sind versicherte Personen, die die Freizügigkeitsleistung verlangen können, weil sie die Erwerbstätigkeit fortführen oder in einer Vorsorgeeinrichtung versichert oder als arbeitslos gemeldet sind.

Ist die versicherte Person über das 65. Altersjahr hinaus bei einem angeschlossenen Unternehmen erwerbstätig, kann die Versicherung bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt werden.

Der Bezug der Altersrente beginnt am Monatsersten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und endet am Monatsende, in welchem die versicherte Person verstirbt.

Die Altersrente wird ermittelt, indem das zum Zeitpunkt des Rentenbeginns erworbene Altersguthaben mit dem gemäss dem entsprechenden Alter geltenden Umwandlungssatz multipliziert wird. Der Umwandlungssatz beträgt:

Alter	Umwandlungssatz
58	4.30%
59	4.40%
60	4.50%
61	4.60%
62	4.70%
63	4.85%
64	5.00%
65	5.15%
66	5.30%
67	5.45%
68	5.60%
69	5.80%
70	6.00%

Teil-Pensionierung

Die versicherte Person kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen, falls ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 25 % eines Vollpensums abnimmt.

Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades.

Bei einer Teil-Pensionierung wird das erworbene Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:

- Für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird die versicherte Person als pensioniert betrachtet;
- für den anderen Teil wird die versicherte Person als aktiv versicherte Person betrachtet.

Bei jeder weiteren Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 25 % eines Vollpensums kann die versicherte Person die Ausrichtung einer zusätzlichen Teil-Altersrente verlangen.

Kapitalbezug

Die versicherte Person kann bei Pensionierung das im Zeitpunkt der Pensionierung erworbene Altersguthaben ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen.

Bei einer Teilpensionierung entspricht der maximal mögliche Kapitalbezug dem Umfang der Erwerbsaufgabe in Prozenten.

Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer dem bezogenen Kapital entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen.

Die versicherte Person muss, wenn sie das erworbene Altersguthaben oder einen Teil davon in Kapitalform beziehen will, spätestens vor der ersten Rentenzahlung eine schriftliche Erklärung an die Stiftung einreichen. Bei verspäteten Gesuchen besteht kein Rechtsanspruch auf Kapitalbezug.

Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Weiters ist der Erklärung eine amtlich beglaubigte Unterschrift oder eine Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte des Ehegatten beizulegen.

Invalidenleistungen

Eine versicherte Person, die von der eidg. Invalidenversicherung (IV) als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Stiftung als invalid, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war. Vorbehalten bleiben offensichtlich unhaltbare Verfügungen der IV.

Eine versicherte Person, die Altersleistungen bezieht, die vor dem Anspruch auf Invaliditätsleistungen zu laufen begonnen haben, wird nicht mehr als invalid anerkannt.

Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung beginnt mit dem Rentenanspruch der IV. Er erlischt mit dem Ende des Rentenanspruchs der IV bzw. mit Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches, spätestens mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Ab diesem Zeitpunkt hat die versicherte Person Anspruch auf eine gleich hohe Altersrente.

Die Rentenzahlung der Stiftung kann so lange aufgeschoben werden, als die versicherte Person ihren Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese mindestens 80 % des Lohnes entsprechen und zu mindestens 50 % durch den Arbeitgeber finanziert wurden.

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades der Stiftung gilt der Rentengrad gemäss IV. Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht bei einem Rentengrad von mindestens 40%. Der aktive Versicherungsgrad ergibt sich aus der Differenz des Rentengrades zu 100%.

Die volle Invalidenrente entspricht der zum Zeitpunkt des Rentenbeginns massgebenden Altersrente bei Erreichen des technischen Rücktrittsalters.

Die Berechnung der Invalidenrente basiert auf dem letzten versicherten Lohn vor Eintritt der Invalidität und dem bestehenden Altersguthaben zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität erhöht um die Altersgutschriften und Zinsen, die der versicherten Person bis zum technischen Rücktrittsalter gewährt worden wären, wenn sie bis dahin mit ihrem letzten versicherten Lohn gearbeitet hätte.

Ergibt die Berechnung der Invalidenrente weniger als 10 % der minimalen AHV/IV-Rente, so wird diese einmalig als Kapital abgefunden und sämtliche weitere Ansprüche gegenüber der Stiftung erlöschen.

Bei Teilinvalidität wird der Betrag der vollen Rente mit dem Rentengrad der Stiftung multipliziert. Die versicherte Person, die eine Teilinvalidenrente der Stiftung erhält, gilt

- a) als invalid für jenen Teil des versicherten Lohnes bei Beginn der Erwerbsunfähigkeit, der dem Prozentsatz der IV-Rente entspricht;
- b) als aktiv für den Teil des versicherten Lohnes, der dem restlichen aktiven Versicherungsgrad entspricht. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird auf diesem Teil eine Austrittsleistung fällig.

Beitragsbefreiung

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit dem Anspruch auf die Invalidenrente. Er erlischt mit dem Ende des Rentenanspruchs der IV bzw. mit dem Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf jenen Teil des versicherten Lohnes, für den der Anspruch auf die Invalidenrente besteht.

Für Bezüger von Invalidenleistungen wird das Altersguthaben über den für die Leistungen herangezogenen Teil weiter geöffnet.

Ehegattenrente

Der Tod einer verheirateten versicherten Person löst einen Anspruch auf Leistungen an den überlebenden Ehegatten aus, sofern der überlebende Ehegatte

- a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss, oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat;

Erfüllt der überlebende Ehegatte die Voraussetzungen für eine Rente nicht, wird eine Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Ehegattenrenten fällig.

Die Rentenhöhe bemisst sich wie folgt:

- a) 70% der anwartschaftlichen Invalidenrente beim Tod einer aktiv versicherten Person;
- b) 70% der laufenden Invalidenrente der verstorbenen versicherten Person;
- c) 70% der laufenden Altersrente der verstorbenen versicherten Person bzw.
- d) 70% der geschuldeten Altersrente im Todesmonat, wenn die verstorbene versicherte Person älter als 65 Jahre war und aufgrund der weitergeführten Erwerbstätigkeit bei einem angeschlossenen Unternehmen keine Rente bezog.

Die Ehegattenrente wird gekürzt, wenn die versicherte Person die Ehe nach dem 60. Altersjahr eingegangen ist und der Partner mehr als 15 Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person. Die Kürzung beträgt pro Altersjahr über 15 Jahre Altersdifferenz 2 %. Mit jedem vollen Ehejahr oder bei angemeldeter Lebenspartnerschaft wird die Kürzung um 1/15 reduziert.

Der Rentenanspruch beginnt am Monatsersten nach dem Todestag der versicherten Person und endet am Ende des Monats, in welchem der überlebende Ehegatte stirbt oder wieder heiratet.

Bei Wiederverheiratung wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Ehegattenrenten ausgerichtet. Damit sind sämtliche Ansprüche gegenüber der Stiftung abgegolten.

Kinderrenten

Bezüger von Invaliden- und Altersrenten der Stiftung haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.

Stirbt eine versicherte Person, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.

Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten die Kinder gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufkommt (oder im Zeitpunkt ihres Todes aufgekomen ist).

Der Anspruch beginnt mit der Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente oder mit dem Tod der versicherten Person. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet oder verstirbt.

Für Kinder, die sich in einer Erstausbildung befinden oder die zu mindestens 70 % invalid sind, erlischt der Anspruch am Ende des Monats mit Abschluss der Erstausbildung oder dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 25. Altersjahr vollendet.

Eine Weiterbildung im Sinne dieses Reglements führt zu einem Anspruch auf Kinderrente, wenn diese für die Ausübung der Erstausbildung erforderlich ist. Erforderlich ist eine Weiterbildung dann, wenn sie als Voraussetzung für die Ausübung des Berufes gilt, zu welchem man durch die Erstausbildung befähigt wurde.

Eine Zweitausbildung im Sinne dieses Reglements führt zu einem Anspruch auf Kinderrente, wenn diese als nächster, auf die Erstausbildung aufbauender Schritt zu verstehen ist.

Die Rentenhöhe bemisst sich wie folgt:

- a) 25% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente, wenn die versicherte Person invalid oder pensioniert ist;
- b) 25% der versicherten Invalidenrente, wenn die verstorbene versicherte Person aktiv war;
- c) 25% der geschuldeten Altersrente im Todesmonat, wenn die verstorbene versicherte Person älter als 65 war und aufgrund der weitergeführten Erwerbstätigkeit bei einem angeschlossenen Unternehmen keine Rente bezog;
- d) 25% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente, wenn die verstorbene versicherte Person invalid oder pensioniert war.

Einkaufstabelle:

Alter beim Einkauf	Altersguthaben	Alter beim Einkauf	Altersguthaben
25	12.7%	46	424.6%
26	25.7%	47	453.8%
27	38.9%	48	483.6%
28	52.3%	49	513.9%
29	66.1%	50	544.9%
30	80.1%	51	576.5%
31	94.4%	52	611.7%
32	112.0%	53	647.7%
33	129.9%	54	684.3%
34	148.2%	55	721.7%
35	166.9%	56	759.9%
36	185.9%	57	798.8%
37	205.4%	58	838.4%
38	225.2%	59	878.9%
39	245.4%	60	920.2%
40	266.0%	61	862.3%
41	287.0%	62	1005.2%
42	313.4%	63	1049.0%
43	340.4%	64	1093.7%
44	367.9%	65	1139.3%
45	396.0%		

Die Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme erfolgt auf Basis vom effektiven AHV-Alter im Einkaufszeitpunkt.

Zwischenwerte werden linear interpoliert.